

**Gemeinde Kohlberg
Landkreis Esslingen**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Jusihalle**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Jusihalle beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	Geänderte Paragraphen
24.11.1980	01.12.1980	Neufassung
	01.06.1992	§ 4 Gebührensätze
13.12.1996	01.01.1997	§ 4 Gebührensätze
17.12.2004	01.01.2005	§ 4 Gebührensätze
18.11.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 3 Freiveranstaltung u. Reinigungspauschale
17.02.2020	01.03.2020	§ 4 Abs. 1 Gebührensätze

§ 1 Gebühren

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

		In der Zeit von	
		1.5. – 30.9.	1.10. – 30.4.
a)	Für die Halle einschließlich Foyer, Clubraum und Küchenbenützung bei Verabreichung von Getränken und warmen Speisen	350,00 €	375,00 €
b)	Für die Halle einschließlich Foyer und Clubraum mit Küchenbenützung bei Verabreichung von Getränken und kalten Speisen	320,00 €	350,00 €
c)	Für die Halle einschließlich Foyer und Clubraum ohne Küchenbenützung	280,00 €	320,00 €
d)	Veranstaltungsdienst	100,00 €	100,00 €
e)	Veranstaltungsdienst zusätzlicher Einsatz-/Aufbautag	30,00 €	30,00 €

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind vom Benutzer nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen. Die Gebühren unter d) und e) fallen bei Freiveranstaltungen nicht an.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kohlberg, 17. Februar 2020

gez. Rainer S. Taigel
Bürgermeister